

## AKTUELLE URTEILE

# Berichtspflicht auch für freie Mitarbeiter

Aktuelle Urteile aus den Gerichten, besonders interessant für Vertriebs-Führungskräfte. Ein Urteil des Landgerichts München macht deutlich, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn ein Versicherungsvertreter nach einer fristlosen Kündigung gegen ein im Vertretungsvertrag enthaltenes Wettbewerbsverbot verstößt.

**F**ristlose Kündigung wegen Wettbewerbsverstoß nach Freistellung (LG München I, Urt. v. 14.02.2002 Az.: 4 HK O 11767/01)

Wird der Versicherungsvertreter mit der ordentlichen Kündigung von der Führung seiner Geschäfte freigestellt, bleibt er während der Restlaufzeit des Vertrages bis zum Ablauf der ordentli-

chen Kündigungsfrist weiter an die Bestimmungen des Vertretungsvertrages und insbesondere ein darin enthaltenes Wettbewerbsverbot gebunden.

Der Versicherungsvertreter verstößt gegen das ihm nach dem Agenturvertrag obliegende Wettbewerbsverbot, wenn er einem Kunden während seiner Freistellung anbietet, Versicherungsschutz über seine Ehefrau bei einem anderen Versicherer einzuholen. Dass der Versicherungsvertreter für seine Frau bzw. deren Agentur handelt, ist für die Frage des Vorliegens eines Wettbewerbsverstoßes ohne Bedeutung, weil der Versicherungsvertreter unmittelbar selbst für Konkurrenzunternehmen tätig wird.

## UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel, Jürgen Evers und Dr. Michael Wurdack (v. l. n. r.) arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96 -0 • F (05 51) 4 99 96 -99 • [www.vertriebsrecht-online.de](http://www.vertriebsrecht-online.de) • [Kanzlei@vertriebsrecht-online.de](mailto:Kanzlei@vertriebsrecht-online.de)

Teilt der Versicherungsvertreter nach vorangegangener ordentlicher Kündigung des Agenturvertrags durch den Unternehmer einem Versicherungsnehmer während der Zeit seiner Freistellung mit, dass er nicht mehr für den bisherigen Versicherer tätig sei, sondern jetzt als freier Makler und bietet er dem Versicherungsnehmer daraufhin die Versi-

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers behandeln unter [www.salesbusiness.de](http://www.salesbusiness.de) (Button »Recht«) im September das Thema »Leistungsstörung beim Bezirksvertreter«.

cherung eines Konkurrenzunternehmens an, so verletzt er das ihm vertraglich obliegende Wettbewerbsverbot.

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist eine Abmahnung nicht geboten, wenn es sich hier um eine schwerwiegende Vertragsverletzung handelt. In diesem Fall ist eine Abmahnung entbehrlich. Der vorsätzliche, zweifache Verstoß des Versicherungsvertreeters gegen eine vertragliche Wettbewerbsklausel ist schwerwiegend.

---

### BEI SCHWERWIEGENDER VERTRAGSVERLETZUNG IST EINE ABMAHNUNG ENTBEHRLICH.

---

**Ausgleichsvernichtende fristlose Kündigung wegen Wettbewerbstätigkeit** (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.04.2002 Az.: 2 a O 123/98)

In der Regel ist bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die vorherige Abmahnung des vertragswidrigen Verhaltens erforderlich. Sie ist ausnahmsweise

jedoch dann entbehrlich, wenn das vertragswidrige Verhalten das für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendige Vertrauensverhältnis zerstört hat.

---

### KEIN AUSGLEICHSANSPRUCH BEI KÜNDIGUNG WEGEN ABWERBUNG VON KUNDEN.

---

Der Handelsvertreter verstößt gegen das ihm obliegende Wettbewerbsverbot, wenn er einem Kunden Produktproben eines Wettbewerbers hinterlässt. Der Verkauf von Wettbewerbsprodukten während der Laufzeit des Handelsvertretervertrages berechtigt den Unternehmer zur sofortigen Beendigung des Handelsvertretervertrages. Dem Unternehmer ist es nicht zuzumuten, die Fortführung des Handelsvertretervertrages durch den Handelsvertreter bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – im Streitfall sechs Monate – abzuwarten. Das Verhalten des Handelsvertreter birgt

die Gefahr des Abwerbens von Kunden des Unternehmers und damit der Gefährdung der geschäftlichen Interessen des Unternehmers.

Verstößt der Handelsvertreter gegen nach dem Handelsvertretervertrag und aus der Natur des Handelsvertreterverhältnisses folgende gravierende Pflichten, indem er während des bestehenden Vertragsverhältnisses versucht, einen für den Unternehmer gewonnenen Kunden für ein Konkurrenzunternehmen abzuwerben, so ist der Verlust des Ausgleichsanspruchs gemäß § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB infolge der berechtigten Kündigung des Unternehmers nicht unbillig.

**Allgemeiner Auskunftsanspruch eines Arbeitnehmers bei Umsatzbeteiligung** (BAG, Urt. v. 21.11.2000 Az.: 9 AZR 665/99)

Eine AG hat dem vertraglich am Umsatz beteiligten Arbeitnehmer Auskunft über die Verteilung der in dem Auftragsgebiet des Arbeitnehmers eingegangenen Aufträge zu erteilen, wenn die durch Tatsachen gestützte Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Zuteilung der Aufträge benachteiligt hat.

---

### DETEKTIVKOSTEN SIND AUCH BEI SPÄRLICHEN ERGEBNISSEN ZU ERSTATTEN.

---

**Schadensersatzanspruch bei Detektivkosten wegen Konkurrenztätigkeit des Arbeitnehmers** (LAG Köln, Urt. v. 10.10.2001 Az.: 7 Sa 932/00)

Ein Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers wegen Erstattung von Detektivkosten zur Aufklärung von Art und Umfang einer widerrechtlichen Konkurrenztätigkeit des Arbeitnehmers kann nicht ohne weiteres mit der Begründung verneint werden, die von den Detektiven gewonnenen Erkenntnisse seien nicht nennenswert über das hinausgegangen, was der Arbeitgeber schon gewusst habe oder ohne größere Mühe hätte herausfinden können. Maßgeblich abzustellen ist auf das Aufklärungsinteresse des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Beauftragung der Detektive. ←

**Abgrenzung Versicherungsvertreter-Arbeitnehmer** (LAG Hamburg, Urt. v. 21.11.2001 Az.: 8 Sa 15/01)

Die Frage des Arbeitnehmerstatus eines freien Mitarbeiters beurteilt sich bei Versicherungsvertretern nach § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB entsprechend den vom Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinen Entscheidungen vom 15.12.1999 dargelegten Grundsätzen.

Es kommt darauf an, ob der Außendienstmitarbeiter im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Dabei lässt bereits das Adverb im wesentlichen gewisse Einschränkungen zu. Es ist nicht erheblich, dass Arbeitskollegen die gleichen Aufträge erhalten, jedoch auf der Grundlage von Arbeitsverträgen ihre Arbeit verrichten, zumal die Außendiensttätigkeit im Versicherungswesen dadurch geprägt ist, dass die Arbeit ganz überwiegend außerhalb des Büros anfällt.

Vorschriften, die den Mitarbeiter auf die Regeln gegen den unlauteren Wettbewerb verpflichten und die ihm untersagen, sich untereinander Konkurrenz zu machen (das heißt, unter Kollegen, die denselben Arbeitgeber beziehungsweise Auftraggeber haben), sagen über den Arbeitnehmerstatus ebenso wenig aus wie Vorschriften, nach denen ausschließlich Produkte aus dem Angebot des Auftraggebers und der mit ihm im Konzern verbundenen anderen Versicherungsunternehmen (Kooperationspartner genannt) den (potenziellen) Kunden angeboten werden dürfen. Mit der Gestaltungsfreiheit des Außendienstmitarbeiters hat das alles allenfalls mittelbar etwas zu tun. Auch eine Berichtspflicht ist mit dem Status eines freien Mitarbeiters nicht grundsätzlich unvereinbar. Der den Arbeitnehmerstatus begehrende Kläger trägt die Darlegungs- und Beweislast für die diesbezüglichen Tatsachen und Umstände.